

- demgemäß in Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung den Betrag der in der Entscheidung gegen die Rechtsmittelführerinnen verhängten Geldbuße um 37 % herabzusetzen;
- das Urteil des Gerichts vom 27. September 2012 in der Rechtssache T-82/08, Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission, aufzuheben, soweit das Gericht das Schreiben der Kommission vom 10. Februar 2012 für zulässig erklärt hat;
- infolgedessen das Schreiben der Kommission für unzulässig zu erklären und es aus den Akten zu entfernen;
- in Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung die in der Entscheidung gegen die Rechtsmittelführerinnen verhängte Geldbuße um weitere mindestens 25 % des ursprünglichen Betrags herabzusetzen, um dem Versäumnis des Gerichts, im Sinne von Art. 47 der Charta wirksamen Rechtsschutz innerhalb angemessener Frist zu gewähren, abzuwehren;
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerinnen im Zusammenhang mit diesem Rechtsmittelverfahren und dem Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, dass das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben sei:

Erstens verstoße das Urteil durch die Bestätigung des Ausschlusses konzerninterner Verkäufe bei der Berechnung der gegen die übrigen Adressaten der Entscheidung verhängten Geldbußen und das Versäumnis, die daraus resultierende Diskriminierung von Guardian zu beseitigen, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Dabei sei die ständige Rechtsprechung außer Acht gelassen worden, wonach konzerninterne Verkäufe bei der Berechnung von Geldbußen ebenso zu behandeln seien wie Verkäufe an Dritte, da andernfalls integrierte Erzeuger einen unfairen Vorteil erhielten. Die Erwägungen des Gerichts — wonach sich die Entscheidung nur auf „Verkäufe von Flachglas an unabhängige Kunden“ beziehe — könnten die Diskriminierung von Guardian nicht rechtfertigen.

Zweitens verstoße das Urteil durch die Zulassung des Schreibens der Kommission vom 10. Februar 2012 gegen die Regeln des Gerichts über Fristen und gegen Grundprinzipien der Verteidigungsrechte sowie der Waffengleichheit. Mit diesem Schreiben, das einen Werktag vor der mündlichen Verhandlung übermittelt worden sei, habe die Kommission neue, dem Gericht noch nicht vorliegende Informationen in das Verfahren einführen wollen, obwohl die Kommission zuvor vielfach Gelegenheit gehabt habe, dies zu tun.

Drittens seien zwischen dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens und der Entscheidung des Gerichts, die mündliche Verhandlung zu eröffnen, mehr als drei Jahre und fünf Monate verstrichen. Diese Verzögerung verletze die Ansprüche der Rechtsmittelführerinnen gemäß Art. 47 der Charta auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf eine Verhandlung innerhalb angemessener Frist. Sie übersteige das, was der Gerichtshof in der Vergangenheit als unangemessen betrachtet habe, und lasse sich nicht durch Faktoren wie die Komplexität oder den Umfang der Beweise im Verfahren vor dem Gericht erklären. Es handele sich vielmehr um einen einfachen Fall, bei dem Guardian als einziges Unternehmen eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung erhoben habe. Die Beweise hätten sich auf eine Handvoll kurzer Schriftstücke und Stellungnahmen, alle in der Verfahrenssprache, beschränkt. Guardian habe alles getan, um die Bearbeitung ihrer Klage durch das Gericht zu vereinfachen und zu beschleunigen, und dabei sogar trotz der Bedeutung ihrer Klage und der — angesichts der außerordentlich kurzen Dauer der Zuwiderhandlung — Beispiellosigkeit der von der Kommission verhängten Geldbuße auf einen zweiten Schriftsatzwechsel verzichtet.

—————

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. Dezember 2012 von Kuwait Petroleum Corp., Kuwait Petroleum International Ltd und Kuwait Petroleum (Niederland) BV gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. September 2012 in der Rechtssache T-370/06, Kuwait Petroleum Corp., Kuwait Petroleum International Ltd und Kuwait Petroleum (Niederland) BV/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-581/12 P)

(2013/C 55/06)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* Kuwait Petroleum Corp., Kuwait Petroleum International Ltd und Kuwait Petroleum (Niederland) BV (Prozessbevollmächtigte: D. W. Hull, Solicitor, und Rechtsanwalt G. Berrisch)

*Andere Partei:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- (i) Art. 2 Buchst. i der angefochtenen Entscheidung<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit darin eine Geldbuße gegen sie festgesetzt wird, (ii) die gegen sie festgesetzte Geldbuße herabzusetzen oder (iii) die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Urteil vom 27. September 2012 (im Folgenden: angefochtene Urteil) bestätigte das Gericht eine Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006, mit der gegen die Kuwait Petroleum Corporation (im Folgenden: KPC), die Kuwait Petroleum International Limited (im Folgenden: KPI) und die Kuwait

Petroleum (Nederland) BV (im Folgenden: KPN) (KPC, KPI und KPN im Folgenden zusammen: Rechtsmittelführerinnen) als Gesamtschuldnerinnen wegen eines Verstoßes gegen Art. 81 EG durch die Festsetzung der Preise auf dem niederländischen Bitumenmarkt eine Geldbuße in Höhe von 16,632 Mio. Euro verhängt wurde. Sämtliche Rechtsmittelführerinnen beantragen hiermit die Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es die Verhängung der Geldbuße bestätigt, die Herabsetzung der Geldbuße oder die Zurückverweisung der Sache an das Gericht aus folgenden Gründen:

- Das angefochtene Urteil sei aufzuheben, soweit mit ihm die verhängte Geldbuße bestätigt werde, hilfsweise sei die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, denn das angefochtene Urteil sei insoweit rechtsfehlerhaft, als das Gericht den letzten Absatz von Randnr. 23 Buchst. b der Kronzeugenregelung von 2002 falsch ausgelegt habe, wonach die Kommission, wenn der Kronzeuge „Beweismittel für einen Sachverhalt vorlegt, von denen die Kommission zuvor keine Kenntnis hatte und die die Schwere oder Dauer des mutmaßlichen Kartells unmittelbar beeinflussen“, die betreffenden Tatsachen bei der Festsetzung der Geldbuße gegen den Kronzeugen unberücksichtigt lassen müsse. Das Gericht habe entschieden, dass die Kommission nur dann „keine Kenntnis“ von einer Tatsache habe, wenn ihr diese völlig unbekannt sei. Selbst wenn die Kommission also nur eine sehr allgemeine Vorstellung vom Bestehen eines Kartells und keine unmittelbaren Beweismittel habe, mit denen sie die das Kartell betreffenden Tatsachen beweisen könnte, könne ein Kronzeuge, der solche Beweismittel vorlege, nicht in den Genuss des im letzten Absatz von Randnr. 23 Buchst. b vorgesehenen Bußgelderlasses gelangen. Diese Auslegung des letzten Absatzes sei zu eng und in rechtlicher Hinsicht falsch.
- Das angefochtene Urteil sei rechtsfehlerhaft, da das Gericht die von den Rechtsmittelführerinnen vorgelegten Beweismittel nicht ordnungsgemäß berücksichtigt habe, bevor es zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der Wert der Beweismittel, die KPN der Kommission im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung vorgelegt habe, durch in der Zwischenzeit erfolgte Einlassungen anderer Beteiligter geschwächt worden sei. Das Gericht habe nicht zu diesem Ergebnis kommen dürfen, ohne die von KPN vorgelegten Beweismittel zu prüfen und mit den von den anderen Beteiligten vorgelegten Beweismitteln zu vergleichen; es habe aber noch nicht einmal den Versuch unternommen, dies zu tun.

(<sup>1</sup>) Entscheidung K(2006) 4090 endg. in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.456 — Bitumen [Niederlande]) (ABl. 2007, L 196, S. 40).

**Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 12. Dezember 2012 — Syntax Trading OÜ/Maksu- ja Tolliameti Põhja maksu- ja tollikeskus**

(Rechtssache C-583/12)

(2013/C 55/07)

Verfahrenssprache: Estnisch

**Vorlegendes Gericht**

Riigikohus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin und Kassationsbeschwerdegegnerin: Syntax Trading OÜ

Beklagter und Kassationsbeschwerdeführer: Maksu- ja Tolliameti Põhja maksu- ja tollikeskus

Beteiligte: OÜ Acerra

**Vorlagefragen**

- Kann das in Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1383/2003 (<sup>1</sup>) genannte „Verfahren ... in dem festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums ... verletzt ist“, auch bei der Zolldienststelle durchgeführt werden oder muss die in Kapitel III der Verordnung behandelte „für die Entscheidung in der Sache zuständige Stelle“ von den Zollbehörden getrennt sein?
- Im zweiten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1383/2003 wird als ein Ziel der Verordnung der Schutz der Verbraucher genannt, und gemäß dem dritten Erwägungsgrund sollte ein geeignetes Verfahren eingeführt werden, um die Zollbehörden in die Lage zu versetzen, die Einhaltung des Verbots, Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen, in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu verbringen, unter den bestmöglichen Bedingungen zu gewährleisten, ohne jedoch den im zweiten Erwägungsgrund dieser Verordnung und im ersten Erwägungsgrund der Durchführungsverordnung Nr. 1891/2004 (<sup>2</sup>) angeführten rechtmäßigen Handel in seiner Freiheit zu beeinträchtigen. Ist es mit diesen Zielen vereinbar, wenn die in Art. 17 der Verordnung Nr. 1383/2003 festgelegten Maßnahmen nur dann angewandt werden können, wenn der Rechtsinhaber das in Art. 13 Abs. 1 der Verordnung genannte Verfahren zur Feststellung einer Verletzung eines Rechts geistigen Eigentums einleitet, oder muss im Hinblick auf eine bestmögliche Verfolgung dieser Ziele auch die Zollbehörde die Möglichkeit haben, das entsprechende Verfahren einzuleiten?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. L 196, S. 7).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. L 328, S. 16).